

# **1. Änderungssatzung vom 29.09.2017 zur „Benutzungs- und Gebührensatzung der Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Sundern“ vom 08.06.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150) hat der Rat der Stadt Sundern in seiner Sitzung vom 21.09.2017 beschlossen:

## **§ 1 Änderungsinhalt**

§ 6 Inkrafttreten wird wie folgt ergänzt:

„Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Übergangsheimen der Stadt Sundern vom 28.09.2010 außer Kraft.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2017 in Kraft

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 29.09.2017 zur „Benutzungs- und Gebührensatzung der Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Sundern“ vom 08.06.2017. wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sundern (Sauerland), den 29.09.2017  
Der Bürgermeister  
Brodell